

II-1199 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.3.1968

622/J

A n f r a g e

der Abgeordneten S k r i t e k und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend das Vorgehen der Organe der Unterrichtsverwaltung im Falle
 des ehemaligen Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger.

-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

A n f r a g e n :

1) Welchen Wortlaut hat die Begründung des Antrages des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, betreffend die Bestellung des Dr. Norbert Burger zum Hochschulassistenten für die Zeit vom 1.1.1962 bis 31.12.1962?

2) Wie vereinbaren Sie, Herr Bundesminister, die in der Anfragebeantwortung vom 11.4.1967, 214/A.B., in bezug auf die mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 14.12.1961 vorgenommene Bestellung des Dr. Norbert Burger zum Hochschulassistenten aufgestellte Behauptung: "Die Bestellung für das Jahr 1962 erfolgte wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Verhängung der Untersuchungshaft" mit der Tatsache, daß die Untersuchungshaft bereits am 23.8.1961 verhängt worden ist?

3) Welchen Wortlaut hat die Begründung des Antrages des zu 1) genannten Professorenkollegiums, betreffend die Bestellung des Dr. Norbert Burger zum Hochschulassistenten für die Zeit vom 1.1.1963 bis 31.12.1966?

4) Welchen Wortlaut hat der Bericht des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 22.7.1963, Zl. 145a - 53 (offenbar Einlaufstück zur Zl. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht)?

5) Welchen Wortlaut hat der Amtsvortrag des Dienststückes Zl. 85.580-4/63 des Bundesministeriums für Unterricht?

6) Welchen Wortlaut hat der Amtsvortrag des Dienststückes Zl. 90.283-I/4/64 des Bundesministeriums für Unterricht?

7) Ist der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 26.1.1965, Zl. 90.283-I/4/64, von Amts wegen ergangen?

8) (Bei Verneinung der Frage 7) Welchen Wortlaut hat das Schriftstück, das Anlaß zur Hinausgabe dieses Erlasses war?

9) Welchen Wortlaut hat der vom Amt der Tiroler Landesregierung auf Grund des zu 7) bezeichneten Erlasses dem Rechtsvertreter des Dr. Norbert Burger zugestellte Bescheid?

622/J

- 2 -

10) Hat das Bundesministerium für Unterricht ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung, ob die Abwesenheit des Dr. Norbert Burger vom Dienst im Sinne des § 58a Abs. 4 zweiter Satz GÜG. ungerechtfertigt war, eingeleitet?

11) (Bei Bejahung der Frage 10:) Welche Beweise sind in diesem Ermittlungsverfahren erhoben worden?

12) (Bei Verneinung der Frage 10:) Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Unterricht dies unterlassen?

13) Sind Sie, Herr Bundesminister, in Hinblick auf das Verhalten der den zu 7) bezeichneten Erlass vorbereitenden Organe, soweit es in der offenkundig gesetzwidrigen Nichtanwendung des § 58a Abs. 4 zweiter Satz GÜG. und der hierdurch bewirkten finanziellen Schädigung des Bundes bestand, unter Bedachtnahme auf § 101 StG. gemäß § 84 StPO. vorgegangen?

14) (Bei Verneinung der Frage 13:) Auf Grund welcher Erwägungen haben Sie, Herr Bundesminister, dies unterlassen, und beabsichtigen Sie nunmehr in diesem Sinne vorzugehen?

15) Welchen Wortlaut haben der im Bericht des Rektorates der Universität Innsbruck an das Bundesministerium für Unterricht vom 17.7.1963, Zl. 1567/24-P/III/63, erwähnte Bericht dieses Rektorates vom 6.4.1963 sowie die Beilage zum erstgenannten Bericht?

16) Welchen Wortlaut hat der in 13) und 14) der Anfragebeantwortung vom 14.2.1968, 458/A.B., erwähnte Antrag des Dr. Norbert Burger?

17) Hat das Bundesministerium für Unterricht nunmehr über diesen Antrag entschieden?

18) (Bei Verneinung der Frage 17:) Aus welchen Gründen ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden?

19) (Bei Bejahung der Frage 17:) Welchen Wortlaut hat der diesbezügliche Bescheid?

-.-.-.-